

Das von den Dachflächen und den befestigten Grundstücksflächen gesammelte Niederschlagswasser ist Abwasser im Sinne des Wasserrechts und muss schadlos beseitigt werden. Für die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen gesammelt wird, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Erlaubnis kann nur demjenigen erteilt werden, der in Bezug auf das anfallende Niederschlagswasser abwasserbeseitigungspflichtig ist.

Grundsätzlich sind die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind bei der zuständigen Gemeinde einzureichen, die dann den Antrag bei der unteren Wasserbehörde stellt.

Bitte beachten Sie bei Ihren Planungen, dass eine Versickerung über den Oberboden (Flächen- oder Muldenversickerung) für den Grundwasserschutz am besten ist und unter bestimmten Voraussetzungen anzeige- und erlaubnisfrei sein kann.

In allen Fällen sollte eine vorherige Bodenuntersuchung zur Feststellung der Sickerfähigkeit und des Grundwasserabstands durchgeführt werden.

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten (herausgegeben von der DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.).

Wann ist eine Versickerung von Niederschlagswasser erlaubnis- und anzeigefrei?

Nach den Vorgaben des § 21 Abs. 1 Ziff. 3 LWG ist die Einleitung von Niederschlagswasser über die **belebte Bodenzone** (Flächen- und Muldenversickerung) erlaubnis- und ebenfalls anzeigefrei von

1. a) reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung,
b) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m²,
c) ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Weitere Voraussetzung ist, dass die jeweilige Einleitung

2. nur außerhalb von **Wasserschutzgebieten** und
3. außerhalb von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung oder Verdachtsflächen erfolgt.

Auskunft über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung oder Verdachtsflächen erteilt die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg.

Bei der erlaubnisfreien Versickerung ist damit kein wasserrechtliches Verfahren mehr notwendig. Sollten Fragen hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Elmshorner Stadtentwässerung unter der u. a. Telefonnummer.

Wann ist eine Versickerung von Niederschlagswasser zu beantragen?

Zu beantragen und erlaubnispflichtig sind alle Anlagen, die den oben genannten Voraussetzungen nicht entsprechen und alle unterirdische Anlagen (z.B. Rohrrigole oder Schacht).

Das Antragsformular ist von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer bzw. von der Nutzungsberechtigten oder vom Nutzungsberechtigten auszufüllen und bei der Stadtentwässerung einzureichen. Welche Anlagen diesem Antrag beizufügen sind, ist dem Antragsformular zu entnehmen.

Der Antrag ist dreifach einzureichen.

**Für weitere Fragen steht Ihnen
Frau Voth von der Elmshorner Stadtentwässerung,
Telefon: (0 41 21) 2 31 - 5 49,
gern zur Verfügung.**